OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-651015/4/Sch/LR

Datum: Linz, 28. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Stadtgemeinde Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns, vom 19. September 2017 gegen den Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 25. August 2017, GZ: BMVIT-220.101/0001-IV/SCH2/2017, wegen Entscheidung über die Vorfrage, ob ein Funkmast der ÖBB-Infrastruktur AG als Eisenbahnanlage im Sinne des § 10 Eisenbahngesetz 1957 zu gelten hat, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird in Folge Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde wird an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit dem bekämpften Bescheid vom 25. August 2017, GZ: BMVIT-220.101/0001-IV/SCH2/2017 entschied der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß §§ 10 und 11 Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 137/2015, über den Antrag der Stadtgemeinde Enns vom 2. Mai 2017 auf Feststellung der Qualifizierung des auf dem Grundstück 1325/3, KG Enns, errichteten Funkmasten an der ÖBB-Infrastruktur AG als Eisenbahnanlage in der Weise, dass festgestellt wurde, es handle sich hiebei um eine Eisenbahnanlage im Sinne des § 10 Eisenbahngesetz 1957.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde der Stadtgemeinde Enns vom 19. September 2017 an das Bundesverwaltungsgericht, in welcher unter Darlegung der Sachverhaltslage und der Rechtsmeinung der Beschwerdeführerin die Aufhebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides beantragt wird.

3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.
Dieses leitete die Beschwerde gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG mit Beschluss vom 31. Oktober 2017 W2192173176-1/6E an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter.
Begründend heißt es in dem Beschluss wie folgt:

„1. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I 51/2012 erkennt das Bundesverwaltungsgericht u.a. über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden (soweit nicht das Bundesfinanzgericht nach Art. 131 Abs. 3 B-VG zuständig ist). Nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG sind die Verwaltungsgerichte der Länder sowohl für Rechtssachen der Landesvollziehung, als auch in Fällen der mittelbaren Bundesvollziehung zuständig.

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Verfassungsnovelle BGBl. I 51/2012 erklärend ausgeführt, dass die Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts daran anknüpft, ob die betreffende Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung iSd Art. 102 B-VG besorgt wird (RV 1618 BlgNR 24. GP, 15). Unbeachtlich sei dabei, ob die Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist oder sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesvollziehung aus anderen Bestimmungen ergibt. Keine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes sei gegeben, wenn *‚in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst-und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist. Andernfalls käme es nämlich ... zu einer zwischen dem Verwaltungsgericht des Landes und dem Verwaltungsgericht des Bundes nach organisatorischen Kriterien geteilten Zuständigkeit in ein und derselben (kompetenzrechtlichen) Angelegenheit, was dem Gedanken widerspräche, alle Rechtssachen in einer Angelegenheit aus verfahrensökonomischen Gründen bei ein und demselben Gericht zu konzentrieren‘.*

2. Das Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 137/2015, lautet auszugsweise:

‚Eisenbahnanlagen

§ 10. Eisenbahnanlagen sind Bauten, ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen und Grundstücke, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn oder des Verkehrs auf einer Eisenbahn dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Eisenbahninfrastruktur ist nicht erforderlich.

2. Teil

Zuständigkeiten und Aufgaben der Eisenbahnbehörden Entscheidung über Vorfragen

§ 11. Ist die Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde von der Klärung der Vorfrage abhängig,

a) ob eine Beförderungseinrichtung als Eisenbahn (§ 1) oder

b) als welche der im § 1 angeführten Eisenbahnen eine Eisenbahn oder

c) ob ein Verkehr als Werksverkehr (§ 17b Abs. 2) oder beschränkt öffentlicher Verkehr (§ 17b Abs. 3) oder

d) ob eine Anlage als Eisenbahnanlage (§ 10) zu gelten hat oder

e) ob eine erhebliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Benützung eines Grundes oder Gebäudes im Sinne des § 18c erfolgen würde, so ist vorher die Entscheidung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie einzuholen.

Behördenzuständigkeit

§ 12. (1) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz keine Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, des Landeshauptmannes, der Schienen-Control Kommission oder der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH ergibt, ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde zuständig für: 1. alle Angelegenheiten der nicht-öffentlichen Eisenbahnen einschließlich des Verkehrs auf nicht-öffentlichen Eisenbahnen;

2....

(2) Soweit sich aus diesem Bundesgesetz keine Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, der Schienen-Control Kommission oder der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH ergibt, ist der Landeshauptmann als Behörde zuständig für:

1. alle Angelegenheiten der Nebenbahnen einschließlich des Verkehrs auf nicht vernetzten Nebenbahnen;

2....

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist als Behörde zuständig für:

1. alle Angelegenheiten der Hauptbahnen;

2. ...

(4) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den örtlich zuständigen Landeshauptmann im Einzelfall zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse ermächtigen, insbesondere

1. zur Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens;

2. zur Durchführung des Betriebsbewilligungsverfahrens;

3. zur Durchführung der Verfahren gemäß den §§ 42 und 43.

(Anm.: Z4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 38/2004).‘

3. Das Bundesverwaltungsgericht hat in früheren Entscheidungen seine Zuständigkeit für Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie auf Grundlage seiner Zuständigkeiten gemäß EisbG angenommen und dabei letztlich darauf abgestellt, dass in der einzelnen Rechtssache der genannte Bundesminister entschieden hatte.

Diese Sichtweise ist durch den nunmehrigen Stand der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs klar widerlegt:

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 12.09.2016, Zl. Ro 2016/04/0014 bis 0045, einen Beschluss aufgehoben, mit dem das Verwaltungsgericht Wien eine Beschwerde gegen einen Bescheid eines Bundesministers nach dem StarkstromwegeG (StWG) mit der Begründung zurückgewiesen hatte, das Verwaltungsgericht Wien sei unzuständig, weil es sich um eine Rechtssache aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes handle, die unmittelbar von einer Bundesbehörde besorgt werde, weshalb das Bundesverwaltungsgericht zuständig sei. In der Begründung dieses Erkenntnisses wies der VwGH insbesondere darauf hin, dass das StWG neben erstinstanzlichen Ministerialzuständigkeiten die Möglichkeit der Delegation an die örtlich zuständigen Landeshauptmänner vorsehe, stellte fest, dass es sich beim Starkstromwegerecht um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handle, in der ausnahmsweise erstinstanzliche Ministerialzuständigkeiten bestünden, und führte aus:

> ‚Für die vom Verwaltungsgericht Wien vertretene, nicht auf die ‚Angelegenheit' als solche, sondern auf die einzelne Rechtssache abstellende Verteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten findet sich in Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG kein Anhaltspunkt. Folgte man dieser Rechtsansicht würde es in den nach dem StWG geregelten Angelegenheiten zu einer zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten ‚nach organisatorischen Kriterien geteilten Zuständigkeit in ein und derselben Angelegenheit' kommen. Eine solche geteilte Zuständigkeit wollte der Verfassungsgesetzgeber aber gerade vermeiden (vgl. RV1618 BlgNR 24. GP15).‘

Frühere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, mit denen es seine Zuständigkeit für Beschwerden gegen Ministerbescheide nach dem SeilbahnG bejaht hatte, hatten bereits Eberhard/Pürgy/Ranacher, Rechtsprechungsbericht: Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof, ZfV 2015, 395 (398), wie folgt kritisiert:

> ‚Sollte dies zutreffen, würde es nun aber in den im SeilbahnG 2003 geregelten Angelegenheiten gerade zu jener zwischen den LVwG und dem BVwG ‚nach organisatorischen Kriterien geteilten Zuständigkeit in ein und derselben (kompetenzrechtlichen) Angelegenheit' kommen [FN 52: Und zwar mitunter allein abhängig davon, ob der BMVIT von der ihm nach § 14 Abs. 4 SeilbG 2003 bestehenden Möglichkeit Gebrauch macht, das Verfahren an den LH zu delegieren oder nicht...], die der Verfassungsgesetzgeber durch die Konzentration aller Rechtssachen in einer Angelegenheit bei ein und demselben Gericht aus verfahrensökonomischen Gründen gerade vermeiden wollte. Für eine hier vom BVwG wohl vertretene, nicht auf die Vollziehung der betreffenden Angelegenheit' als solche, sondern der einzelnen Rechtssache abstellende Verteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem BVwG und den LVwG findet sich nun aber schon im Wortlaut des Art. 131 Abs. 2 erster Satz

kein verlässlicher Anhaltspunkt, ganz im Gegenteil. Vielmehr kann in einer Konstellation wie der hier vorliegenden, wenn also neben bestimmten erstinstanzlichen Ministerialzuständigkeiten (mit Möglichkeit der Delegation an den LH) solche des LH (mit Möglichkeit der Delegation an die Bezirksverwaltungsbehörde) bestehen, keine Rede davon sein, dass der Bundesgesetzgeber tatsächlich von seiner verfassungsgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, die Besorgung der betreffenden Angelegenheit' (hier: das in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannte ‚Verkehrswesen', zu dem auch das Seilbahnwesen gehört) unmittelbar durch Bundesbehörden vorzusehen. Nur darauf kommt es aber an. In Bezug auf nach dem SeilbG 2003 erlassene Bescheide ist folglich - ganz im Sinn der vom Verfassungsgesetzgeber angestrebten Konzentration der sachlichen Zuständigkeit in einer Angelegenheit' entweder beim BVwG oder bei den LVwG - eine generelle Zuständigkeit der LVwG gegeben, die auch Beschwerden gegen erstinstanzliche Bescheide des BMVIT miteinschließt.‘

4. Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht nunmehr davon aus, dass auch Bescheide nach dem EisbG in einer Angelegenheit ergehen, die in mittelbarer Bundes-Verwaltung besorgt wird, wobei (ausnahmsweise) Zuständigkeiten des Bundesministers vorgesehen sind:

Das ‚Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen‘ (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) zählt zwar zum ‚Verkehrswesen‘ iSd Art. 102 Abs. 2 B-VG, sodass der Bundesgesetzgeber die unmittelbare Besorgung durch Bundesbehörden vorsehen könnte. Indem der Bundesgesetzgeber zwar bestimmte Ministerzuständigkeiten (zB § 12 Abs. 3 EisbG bzw. hier § 11 lit d EisbG), für alle diese Fälle jedoch die Möglichkeit der Delegation an den Landeshauptmann (§ 12 Abs. 4 EisbG; die dortige Aufzählung von delegierbaren Angelegenheiten ist bloß demonstrativ) und darüber hinaus Zuständigkeiten des Landeshauptmannes (§ 12 Abs. 2 EisbG) und der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 12 Abs. 1 EisbG) vorgesehen hat, hat er im EisbG von seiner verfassungsgesetzlichen Ermächtigung zur Besorgung des ‚Verkehrswesens‘ unmittelbar durch Bundesbehörden keinen Gebrauch gemacht.

5. Da das Bundesverwaltungsgericht in der vorliegenden Beschwerdesache somit nicht zuständig ist, ist die Beschwerde gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG zuständigkeitshalber an das jeweilige Landesverwaltungsgericht weiterzuleiten (siehe dazu VwGH 18.02.2015, Ko 2015/03/0001).

Die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Landesverwaltungsgerichtes ist gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG nach den Bestimmungen des § 3 AVG zu ermitteln. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Sache (Beurteilung einer Vorfrage für ein baupolizeiliches Beseitigungsverfahren betreffend eine konsenslos errichtete Funkmastanlage auf einem Grundstück in der Gemeinde Enns), die sich auf ein unbewegliches Gut bezieht, sodass gemäß § 3 Z 1 AVG die Lage des Gutes ausschlaggebend ist.

Die vorliegende Beschwerde war daher gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiterzuleiten.“

4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird dem gegenüber folgende Rechtsansicht vertreten:

Art. 131 B-VG sieht eine Aufteilung der sachlichen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte in Form von Generalklauseln zugunsten der Landesverwaltungsgerichte (Abs. 1 und Abs. 6 leg. cit.) in Verbindung mit einer taxativen Aufzählung jener Angelegenheiten vor, über die die Verwaltungsgerichte des Bundes entscheiden (Abs. 2 und Abs. 3 leg. cit.). Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG für die Fälle der unmittelbaren Bundesverwaltung zuständig. Die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung fallen hingegen in den Kompetenzbereich der Landesverwaltungsgerichte.

Sofern nicht eigene Bundesbehörden eingerichtet sind, ist die Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder nach § 102 Abs. 1 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung zu führen. Die Einrichtung unmittelbarer Bundesbehörden ist nur in den im Art. 102 Abs. 2 B-VG aufgezählten Bereichen zulässig.

Aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ergibt sich, dass das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zufällt; Art. 102 Abs. 2 B-VG normiert, dass es unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden kann. Nach § 12 Abs. 3 Z 1 EisbG als für Hauptbahnen zuständige Behörde oblag es zweifelsohne dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, den verfahrensgegenständlichen Bescheid zu erlassen. Die ÖBB - Bahnstrecke Wien – Salzburg gilt gemäß § 4 Abs. 1 EisbG unzweifelhaft als Hauptbahn. Der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, der Bundesminister habe dabei als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung gehandelt, weswegen für die Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig sei, wird hingegen nicht gefolgt. In dem vom Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 12.09.2016, 2016/04/0014, geht es um das Starkstromwegerecht, welches, wenn sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Wie vom Verwaltungsgerichtshof explizit ausgeführt wird, handelt es sich beim Starkstromwegerecht weder um eine in Art. 102 Abs. 2 B-VG angeführte Angelegenheit noch um einen Anwendungsfall des Art. 102 Abs. 4 B-VG. Eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Vollziehung dieser Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung ist dem Starkstromwegegesetz daher nicht zu entnehmen (vgl. VwGH 12.09.2016, 2016/04/0014), weshalb zwangsläufig von einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung mit ausnahmsweiser Zuständigkeit des Bundesministers ausgegangen werden muss. Wie auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die Verfassungsnovelle BGBl. I 51/2012 (RV 1618 BlgNR 24. GP, 15) betonen, ist in solchen Fällen das Landesverwaltungsgericht zuständig.

Der gegenständliche Fall ist aber insofern anders gelagert, als das Verkehrswesen in Art. 102 Abs. 2 B-VG sehr wohl eine Entsprechung findet. Es kann daher in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. Der Bundesgesetzgeber hat diese verfassungsgesetzlich eingeräumte Möglichkeit genutzt und in § 12 Abs. 3 Z 1 EisbG eine unmittelbare Bundesbehörde – nämlich den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie – für zuständig erklärt. Aus Sicht des beschließenden Gerichts hat im gegenständlichen Fall damit sowohl in organisatorischer als auch in funktioneller Hinsicht eine Bundesbehörde (in unmittelbarer Bundesverwaltung) entschieden. Der Rechtszug gegen Bescheide des BMVIT in der unmittelbaren Bundesverwaltung geht an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. *Liebmann*, Eisenbahngesetz[3], 2014, § 12 Rz 4). Dieses ist daher im gegenständlichen Fall für die inhaltliche Entscheidung über die Beschwerde zuständig (vgl. dazu *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform, Zuständigkeiten von A-Z, 2013, S. 21).

Zwar führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. September 2016, 2016/04/0014, aus, dass eine zwischen dem Bundes- und Landesverwaltungsgericht nach organisatorischen Kriterien geteilte Zuständigkeit in ein und derselben Angelegenheit dem Willen des Verfassungsgesetzgebers widerspreche; gegen die Annahme einer exklusiven Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte in Eisenbahnangelegenheiten spricht jedoch schon die Tatsache, dass in den §§ 78 Abs. 2 und 84 Abs. 4 EisbG bei Beschwerden gegen Bescheide der Schienen-Control Kommission ausdrücklich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts festgelegt ist. Zudem hat der Verwaltungsgerichtshof das Tätigwerden des Bundesverwaltungsgerichts in Eisenbahnsachen bisher zur Kenntnis genommen und die Frage einer etwaigen ausschließlichen Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte nicht thematisiert (vgl. etwa VwGH 13.09.2016, 2015/03/0045).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die obige Rechtsansicht bereits im Beschluss vom 16. Mai 2017, LVwG-650835/4/Sch/EP, zum Ausdruck gebracht.

5. Auch wird die Rechtsmeinung des Bundeministers für Verkehr, Innovation und Technologie, wie er sie in der Stellungnahme an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 7. November 2017, BMVIT-220.025/0025-IV/E2/2017, vertritt, für überzeugend erachtet. Dort heißt es nach ausführlicher Darlegung eisenbahnrechtlicher Aspekte zusammenfassend wie folgt:

„Wie soeben aufgezeigt ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Bundesbehörde, die gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung das Eisenbahngesetz vollzieht. Dabei ist die Vollzugskompetenz des Bundesministers die Regel, lediglich in wenigen Angelegenheiten wird eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes vorgesehen. Die vom Bundesverwaltungsgericht zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Starkstromgesetz ist daher nicht auf das Eisenbahnrecht übertragbar, sieht doch das in Art. 102 Abs. 2 B-VG nicht angeführte Starkstromwegerecht

die Zuständigkeit des Bundesministers nur ausnahmsweise vor. Im Eisenbahngesetz ist die Delegierung lediglich im Einzelfall und lediglich unter Hinzukommen weiterer Voraussetzungen zulässig und ist daher als Ausnahme von der Vollziehung des Eisenbahngesetzes unmittelbar durch den Bundesminister zu sehen.

Vor dem Hintergrund der oben angeführten Ausführungen ist daher davon auszugehen, dass jene Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des EisbG unmittelbar vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vollzogen werden, in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden und daher jedenfalls gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennt. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes damit wesentliche Unterschiede bei den zugrundeliegenden Sachverhalten verkannt und daher seine Zuständigkeit im gegenständlichen Weiterleitungsbeschluss zu Unrecht verneint."

6. Sohin war die Beschwerde aus den angeführten Gründen wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss – ohne Erfordernis einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (vgl. § 24 Abs. 1 Z 1 VwGVG) - zurückzuweisen. Damit wird dem Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit eröffnet, selbst einen förmlichen Beschluss über seine Unzuständigkeit zu erlassen.

Zu II.
Aus den obigen Ausführungen ergibt sich die Folge, dass der Vorgang gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG an das für zuständig erachtete Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln war.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil die sachliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundesverwaltungsgericht und Landesverwaltungsgerichten in Eisenbahnangelegenheiten – insbesondere auch im Hinblick auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs 2016/04/0014 und 2015/03/0045 – unklar ist und eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, zu der noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs besteht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön